

# Regierungsratsbeschluss

vom 6. Dezember 2022

Nr. 2022/1863

## Verwendung Bettagsfranken Beitrag aus dem Swisslos-Fonds 2022

---

### 1. Ausgangslage

Anstelle der früheren «Bettagskollekte» unterstützt der Kanton Solothurn seit 2010 mit dem «Bettagsfranken» jährlich gemeinnützige, kommunale und regionale Sozialprojekte und Angebote mit maximal Fr. 250'000.00. Die zu unterstützenden Projekte müssen politisch und konfessionell neutral und weder diskriminierend noch gewinnorientiert sein. Zudem müssen die Trägerschaften oder Personen ihren Geschäfts- bzw. Wohnsitz im Kanton Solothurn haben.

Der Bettagsfranken hat sich als Gefäss für die finanzielle Unterstützung von kleineren Sozialprojekten bewährt. Die Anforderungen an die Gesuchseingaben sind niederschwelliger als bei Swisslos-Fonds-Gesuchen, was ihn als niederschwelliges Gefäss für finanzielle Unterstützung sinnvoll macht. 2020 überarbeitete der Kanton das bestehende Modell und optimierte es hinsichtlich Themensetzung, Auszahlungs-Modalitäten und Administration. Mit dem neuen Konzept steht weiterhin ein jährlicher Beitrag von Fr. 250'000.00 aus dem Swisslos-Fonds zur Unterstützung von lokalen und regionalen gemeinnützigen Projekten zur Verfügung. Neu werden die Projektbeiträge laufend ausbezahlt.

Am 16. März 2020 genehmigte der Regierungsrat das Konzept und beauftragte das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) mit der Umsetzung (vgl. RRB Nr. 2020/415).

Das neue Konzept kommt 2022 erstmals zur Anwendung, nachdem der Kanton 2020 und 2021 den Bettagsfranken vollumfänglich für die Soforthilfe für Kindertagesstätten und für in Not geratene Personen während der Covid-19-Pandemie verwendet hat.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Verteilung durch Einwohnergemeinden

Gemäss RRB Nr. 2020/415 vom 16. März 2020, Ziffer 2.3, können die Einwohnergemeinden Fr. 100'000.00 aus dem Bettagsfranken für soziale Projekte oder Angebote vergeben. Die Vergabe der Mittel kann an ein Thema geknüpft werden. Die Verwendung für zwingende gesetzliche Aufgaben, insbesondere in den Bereichen der Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes, ist ausgeschlossen. Der Kanton überweist dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) den Betrag treuhänderisch. Der VSEG stellt sicher, dass die Mittel zweckbestimmt verwendet werden und bestätigt dies gegenüber dem Kanton. Nicht verwendete Mittel hat er grundsätzlich zurückzuerstatten. Der VSEG kann ganz auf den Betrag verzichten.

In Absprache mit dem VSEG setzt der Kanton 2022 die Fr. 100'000.00 zur Unterstützung des Aufbaus der «Frühen Sprachförderung» in den Einwohnergemeinden ein. Hierzu hat er unter deren Einbezug ein Modell für eine Einführungspauschale in Höhe von insgesamt Fr. 500'000.00 erarbeitet (vgl. RRB Nr. 2022/57 vom 18. Januar 2022). Ziel der «Frühen Sprachförderung» ist es, mit

einer kantonsweiten Förderung die Sprachkompetenzen von Kindern, die eineinhalb Jahre vor dem Kindergarteneintritt stehen und über geringe oder keine Deutschkenntnisse verfügen, aufzubauen und zu stärken. Sie ist Bestandteil des Integralen Integrationsmodells IIM.

## 2.2 Soziale Projekte

Gemäss RRB Nr. 2020/415 vom 16. März 2020, Ziffer 2.4, kann der Kanton Kleinprojekte und Angebote mit sozialer Zweckbestimmung mit insgesamt Fr. 150'000.00 pro Jahr direkt unterstützen. Die Eingaben unterliegen keinem Schwerpunktthema. Der Kanton bewilligt Gesuche – gestützt auf den Mitbericht der zuständigen Dienststelle – mittels Beitragsschreiben. Die Auszahlung erfolgt sofort.

Im Rahmen des Bettagsfrankens 2022 hiess der Kanton 24 Gesuche gut und unterstützte damit u.a. Projekte aus den Bereichen Alter, Behinderung und Integration in Höhe von Fr. 94'158.00 direkt. Die unterstützten Projekte sind im «Bericht über die Verwendung der zurückgestellten Swisslos-Fonds-Gelder für den Bettagsfranken 2022» aufgeführt.

## 3. Beschluss

- 3.1 Der Bericht des Amtes für Gesellschaft und Soziales über die Verwendung der zurückgestellten Swisslos-Fonds-Gelder für den Bettagsfranken 2022 wird zur Kenntnis genommen.
- 3.2 Dem Amt für Gesellschaft und Soziales wird für das Jahr 2022 ein Beitrag von Fr. 194'158.00 aus dem Swisslos-Fonds für die Unterstützung von Projekten im Rahmen des Bettagsfranken zugesprochen.
- 3.3 Die Abteilung Swisslos-Fonds ist ermächtigt, den Betrag nach Beschlussfassung zulasten des Kontos Swisslos-Fonds (83591) anzuweisen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Beilage

Bericht über die Verwendung der zurückgestellten Swisslos-Fonds-Gelder für den Bettagsfranken 2022

## Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat  
Swisslos-Fonds  
Amt für Gesellschaft und Soziales (2); ALB, Admin (2022-013)  
Amt für Finanzen  
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsführung, Bolacker 9, Postfach 217,  
4564 Obergerlafingen